

## 2022 Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19.11.1985

Satzung  
der Rheinischen Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 19. November 1985 ( [Fn1](#) )

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) ( [Fn2](#) ) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 19. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufgaben

#### Abschnitt II Mitglieder

§ 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

#### Abschnitt III Verwaltungsrat

§ 4 Zusammensetzung, Entschädigung

§ 5 Sitzungen

§ 6 Aufgaben

#### Abschnitt IV Verwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

§ 7 Leitung und Vertretung

§ 8 Finanzwirtschaft

§ 9 Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

#### Abschnitt V Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

§ 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder ein Land

#### Abschnitt VI Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

§ 16 Leistungen

Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) ( [Fn2](#))  
hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in  
seiner Sitzung am 19. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufgaben

Abschnitt II

Mitglieder

§ 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

Abschnitt III

Verwaltungsrat

§ 4 Zusammensetzung, Entschädigung

§ 5 Sitzungen

§ 6 Aufgaben

Abschnitt IV

Verwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

§ 7 Leitung und Vertretung

§ 8 Finanzwirtschaft

§ 9 Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

Abschnitt V

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

§ 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder ein Land

Abschnitt VI

Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

§ 16 Leistungen

§ 17 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

§ 18 Berechnung der Versorgung

§ 19 Anderweit verbrachte Dienstzeiten

§ 20 Dienstunfallfürsorge

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 22 Versorgungsausgleich

- § 23 Kindergeldzahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung der Leistungen
- § 25 Schadensersatzansprüche
- § 26 Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte
- § 27 Verfahren bei Streitigkeiten

## Abschnitt VII Aufbringung der Mittel

- § 28 Umlage und Erstattung
- § 29 Berechnung der Umlage
- § 30 Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage
- § 31 Leistungsverpflichtung eines Dritten
- § 32 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

## Abschnitt VIII Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

### 1. Allgemeine Wirtschaftsführung

- § 33 Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

### 2. Rücklagenwirtschaft

- § 34 Allgemeine Rücklage
- § 35 Sonderrücklage
- § 36 Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

## Abschnitt IX Beihilfekasse

- § 37 Leistungen der Beihilfekasse
- § 38 Beginn der Beihilfegewährung
- § 39 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 40 Kostenerstattung

## Abschnitt X Bezügeberechnung

- § 41 Leistungen der Bezügeberechnungsstelle
- § 42 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 43 Kostenerstattung

## Abschnitt XI Verwaltung der Versorgungsrücklagen

- § 44 Verwaltungstreuhand der Versorgungskasse und Nachweis über den Stand der Versorgungsrücklagen
- § 45 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 46	Gegenstand der Versorgungsrücklage und Zuführungstermine
§ 47	Versorgungsrücklagen der rheinland-pfälzischen Mitglieder
§ 48	Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)

## Abschnitt XII Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49	Versorgung nach dem G 131
§ 50	Umlagegemeinschaft "Handwerk und Genossenschaften"
§ 51	Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts
§ 52	Öffentliche Bekanntmachung
§ 53	Durchführungsvorschriften
§ 54	Inkrafttreten

## Abschnitt I

### Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1

#### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse führt den Namen „Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Rheinland und trägt in der Umschrift den Namen der Versorgungskasse.

(3) Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und das der Regierungsbezirke Koblenz ( [Fn3](#) ) und Trier ( [Fn3](#) ) des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband Rheinland. <sup>2</sup>Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes; ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse. <sup>3</sup>Für die Erledigung der Geschäfte der Versorgungskasse stellt der Landschaftsverband der Versorgungskasse gegen Erstattung der Kosten einschließlich der Gemeinkosten das erforderliche Personal (§ 6 Satz 2 Nr. 5).

(5) <sup>1</sup>Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskasse sind die Zusatzversorgungskasse, die Bezügeberechnungsstelle sowie die Beihilfekasse.

<sup>2</sup>Die Einrichtungen tragen die anteiligen Verwaltungskosten selbst; eine Pauschalierung ist zulässig.

<sup>3</sup>Das Vermögen der Einrichtungen haftet nur für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. <sup>4</sup>Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Einrichtungen.

(6) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse hat eine eigene Satzung und bilanziert selbst. <sup>2</sup>Ihr Vermögen wird als Sondervermögen vom Vermögen der Versorgungskasse und ihrer Einrichtungen getrennt geführt.

(7) <sup>1</sup>Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung "Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse" auftreten. <sup>2</sup>Die betroffene Einrichtung (Abs. 5 und 6) wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.

§ 2

### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und weiterer Leistungen zu übernehmen. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Lasten hat die Versorgungskasse durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

<sup>3</sup>Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Mitglieder übernimmt die Versorgungskasse die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, der Vergütung, des Lohnes und der Beihilfen ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Insoweit wird auch für Pflichtmitglieder nur eine freiwillige Mitgliedschaft begründet.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder können die Versorgungskasse beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstellen für die Besoldung sowie für die Beihilfeleistungen und die Festsetzungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamVG wahrzunehmen; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben als Familienkasse im Sinne von § 72 EStG. <sup>2</sup>Hierbei handelt die Versorgungskasse in Vertretung der Mitglieder im eigenen Namen.

(4) Die Versorgungskasse verwaltet für die Gemeinden, die Pflichtmitglieder sind, sowie für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 VKZVKG und in § 32 VKZVKG genannten übrigen Mitglieder und Einrichtungen auf deren Antrag die

Sonderrücklagen nach § 12 EFoG.

Abschnitt II

Mitglieder

§ 3

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte; <sup>2</sup>Somit Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Regierungsbezirken Koblenz (F [Fn 4](#)) und Trier ( [Fn 4](#)) aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören, werden sie mit dem Beitritt Pflichtmitglieder.

(2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden

- a) andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen,
- d) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,
- e) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse, die unter e) bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland haben. <sup>2</sup>Die Zulassung der unter e) genannten juristischen Personen des privaten Rechts bedarf neben der Zustimmung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Innenministeriums.

(3) Die Mitgliedschaft kann sich auf die Durchführung der Aufgaben der Bezügeberechnungsstelle, der Beihilfekasse oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.

(4) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

Abschnitt III

Verwaltungsrat

§ 4

Zusammensetzung, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. <sup>2</sup>Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliederschichten entfallen auf die Gruppe

- a) kreisangehörige Gemeinden (Verbandsgemeinden) fünf Vertreter
- b) Kreise (Landkreise) drei Vertreter
- c) kreisfreie Städte ein Vertreter
- d) Mitglieder auf Erstattungsgrundlage ein Vertreter
- e) Innungskrankenkassen ein Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>2</sup> Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter Kassenmitglieder aus dem Geschäftsbereich Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 3) vertreten, tritt an die Stelle der Wahl die Berufung durch den Leiter der Versorgungskasse. <sup>3</sup>Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht haben in den einzelnen Gruppen

- a) der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund für vier und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für einen Vertreter,
- b) der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für zwei und der Landkreistag Rheinland-Pfalz für einen Vertreter,
- c) der Städtetag Rheinland-Pfalz für einen Vertreter,
- d) die AOK Rheinland für einen Vertreter,
- e) der IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz für einen Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erhält. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten

Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag des Mitgliedes. <sup>2</sup>Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die §§ 30 bis 32 sowie 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausfallschädigung.

## § 5 Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Sie können jederzeit das Wort verlangen. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>4</sup>Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 6 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Leiters der Kasse und des Geschäftsführers,
3.
  - a) die Umlagehebesätze und die Obergrenzen (§ 29),
  - b) Pauschalierung von Verwaltungskostenbeiträgen für Erstattungsmitglieder gem. § 1 Abs. 5 Satz 2.
  4. die Anhörung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und des für das Finanzwesen zuständigen Beamten,
5. die Erforderlichkeit von Personalanforderungen,
6. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 34, 35),
7. die Aufnahme, Kündigung (§ 12 Abs. 2) und vorzeitige Entlassung (§ 12 Abs. 4) freiwilliger Mitglieder,
8. die Beauftragung der Prüfungseinrichtung (§ 33 Abs. 6),
9. die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften (§ 51),
10. die Erklärung über das Einvernehmen zu Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskasse in Fragen der Organisation und der Finanzverfassung.
11. Grundsatzangelegenheiten der Beihilfekasse und ihrer Finanzierung.

<sup>3</sup>Zu den Nummern 4 und 5 beschließt der Verwaltungsrat nach Anhören des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt IV

Verwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

§ 7

Leitung und Vertretung

(1) <sup>1</sup>Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer vertreten.

(2) <sup>1</sup>Der Leiter der Versorgungskasse bestellt nach Anhören des Verwaltungsrates zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Beide müssen Beamte des höheren Dienstes sein und entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(3) Der Geschäftsführer vertritt die Versorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

§ 8

Finanzwirtschaft

<sup>1</sup> Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

<sup>2</sup> Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

<sup>3</sup> Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 9

Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

(1) Die Aufsicht über die Versorgungskasse übt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

(3) <sup>1</sup>Verletzt ein Beschluß des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Leiter der Versorgungskasse den Beschluß zu beanstanden; er kann hierzu durch die Aufsicht angewiesen werden. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

Abschnitt V

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder soll mit dem Haushaltsjahr beginnen, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt. <sup>2</sup>Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen. <sup>3</sup>Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstumfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden - aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden - Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.

(3) In Fällen, in denen der Erstattungsweg zugelassen ist, kann von Absatz 2 Satz 3 abgewichen werden.

(4) Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, daß für die eingebrochenen Versorgungsverpflichtungen angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.

§ 11

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§ 28) zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. <sup>2</sup>Es hat insbesondere

a) die Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden,

b) das vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen, dies gilt nicht für unmittelbar

- von den Bürgern gewählte Beamte auf Zeit,  
c) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Akteneinsicht zu gewähren,  
d) die erforderlichen Nachweise und Belege zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen ist die Versorgungskasse berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/fachärztliche Zeugnisse einzuholen. <sup>4</sup>Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen und Mitglieder, die Dienstkräfte ohne Beamtenhaftigkeit anmelden, sind gegenüber der Versorgungskasse verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln. <sup>2</sup>Dabei ist vom Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auszugehen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Buchst. d aufgeführten Mitglieder, soweit sie Dienstkräfte mit Zeitverträgen anmelden.

<sup>3</sup>Zu vereinbaren ist auch, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalls gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.

<sup>4</sup>Satz 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. <sup>2</sup>Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamtenhaftigkeit besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(6) Die Versorgungskasse kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.

(7) Absatz 3 Satz 2 Buchst. a und b, Satz 3 und 4 und Absatz 6 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. <sup>3</sup>Im übrigen kann jeweils zum Schluß einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. <sup>4</sup>Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Haushaltsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zu Leistungen an die Versorgungskasse. <sup>2</sup>Rückständige Leistungen, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens von der Versorgungskasse beim Mitglied angefordert oder von dem Mitglied bei der Versorgungskasse beantragt worden sind, bleiben unberüht. <sup>3</sup>Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. <sup>4</sup>Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 (GV. NW. 1974 S. 92) ([Fn5](#)) bleibt unberüht.

(4) <sup>1</sup>Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds in den letzten 30 Jahren nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse in diesem Zeitraum für das Mitglied, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder auf seinen Antrag vorzeitig entlassen worden ist oder dem nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gekündigt worden ist, diesen Unterschiedsbetrag zu erstatten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Sonderbonusleistungen gemäß § 29 Abs. 8, die das ausscheidende Mitglied in den letzten 10 Jahren erhalten hat. <sup>3</sup>Bei der Berechnung werden nur die in Deutsche Mark erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Fälligkeit dieser Zahlung wird von der Versorgungskasse bestimmt.

(5) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied oder ein Dritter verpflichtet, die Leistungen im Wege der Erstattung zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages auszugleichen.

(6) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 1 oder 2 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übernahmevereinbarungen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,

b) Teile eines Mitgliedes mit einer oder mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften

zusammengeschlossen werden. <sup>2</sup>An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. <sup>2</sup>Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zu dem gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. <sup>3</sup>Wird von der Möglichkeit nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, gilt § 12 Abs. 3 und 5.

(5) <sup>1</sup>Wird eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft einem Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der Versorgungskasse auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen.

<sup>2</sup>Bei teilweiser Eingliederung in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten und Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einem anderen Mitglied der Versorgungskasse übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamte einer der Versorgungskasse nicht angehörenden Körperschaft von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.

(7) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörende Körperschaft finden entsprechend Anwendung

a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,

b) Absatz 4 Satz 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft

übergehen.

§ 14

Umbildung und Auflösung von juristischen Personen  
des privaten Rechts

(1) Bei der Umbildung und Auflösung von Mitgliedern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, gilt § 13 mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(2) Für den Fall, daß eine der in § 3 Abs. 2 Buchst. d genannten Vereinigungen ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird, bleibt die Abwicklung der Versorgungsansprüche einer Sonderregelung vorbehalten.

§ 15

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund  
oder ein Land

<sup>1</sup>Gehen Aufgaben eines Mitgliedes der Versorgungskasse ganz oder teilweise auf den Bund oder ein Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. <sup>2</sup>Die Versorgungskasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

Abschnitt VI  
Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren  
§ 16  
Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den in ihrem Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) für Kommunalbeamte geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Versorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören.

<sup>2</sup>Unterlässt es die Anhörung oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden

1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
2. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
3. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Versorgungskasse kann Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Berufsunfallverletzte sowie Schwerbehinderte und Diabetiker, zulassen,
4. Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben,
5. Leistungen, die ihre Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu deren Gewährung die Mitglieder aber anderweit verpflichtet sind,
6. Beihilfen und Unterstützungen.

Die Vorschriften über die Beihilfekasse bleiben unberührt.

§ 17  
Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist diese durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen und der Versorgungskasse zu bestätigen, daß eine andere Beschäftigungsmöglichkeit gem. § 45 Abs. 3 LBG NW bzw. § 56 Abs. 3 LBG RhPf bzw. § 42 Abs. 3 BBG nicht besteht.

(2) Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied.

(3) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

§ 18  
Berechnung der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Bei nichtbeamten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.

(2) <sup>1</sup>Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup>Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt. <sup>3</sup>Dienstzeiten, die durch eine Abfindung abgegolten worden sind, werden nur dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn die Abfindung von der Beamten zurückgezahlt worden ist. <sup>4</sup>Hat ein Mitglied der Versorgungskasse den Rückzahlungsbetrag entgegengenommen, so ist er an die Versorgungskasse abzuführen.

(3) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

§ 19  
Anderweit verbrachte Dienstzeiten

(1) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Alle Dienstzeiten eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse angehört, mit der die Anrechnung anderweit verbrachter Zeiten nach Absatz 1 vereinbart worden ist.

§ 20  
Dienstunfallfürsorge

(1) <sup>1</sup>Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten.  
<sup>2</sup>Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall ist die Versorgungskasse zu hören.

(2) Darüber hinaus muß die Versorgungskasse gehört werden

- a) zur Durchführung des Heilverfahrens,
- b) vor Anerkennung dienstlicher Gründe, die im Einzelfalle die Inanspruchnahme der gesondert berechneten Unterkunft in einem Einzelzimmer oder sonstiger gesondert berechneter Leistungen erforderlich machen,
- c) vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

§ 21  
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn oder seine Hinterbliebenen Versorgungsbezüge zu zahlen sind, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen, der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeiten ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden müssen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, übernimmt die Versorgungskasse Kosten der Nachversicherung nur gegen deren Erstattung.

(4) Wird ein ausgeschiedener Stelleninhaber, für den die Versorgungskasse dem Mitglied einen Geldbetrag gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellt hatte, später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse zugeführt, und ist bei Eintritt des Versorgungsfalles die frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihm neu zuführende Mitglied zur Erstattung des von der Versorgungskasse nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Betrages verpflichtet.

§ 22  
Versorgungsausgleich

(1) Die Versorgungskasse trägt die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Quasi-Splitting) den Rentenversicherungsträgern zu erbringen haben.

(2) Hat der ausgleichspflichtige Beamte oder Ruhestandsbeamte die Kürzung seiner Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an seinen Dienstherrn abgewendet, der Mitglied der Versorgungskasse ist, so übernimmt die Versorgungskasse die Leistung an den Rentenversicherungsträger (Absatz 1) nur, wenn das Mitglied den Kapitalbetrag vorher an die Versorgungskasse abgeführt hat.

(3) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23  
Kindergeldzahlungen

Die Versorgungskasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach den kindergeldrechtlichen Vorschriften aus.

§ 24

Berechnung und Auszahlung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse berechnet die Leistungen und zahlt sie, obwohl Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, unmittelbar an die Berechtigten aus. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und Erstbescheide in Angelegenheiten der kindergeldrechtlichen Vorschriften unmittelbar den Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse - unbeschadet des § 11 Abs. 1 - die Mitglieder.

(2) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen.

§ 25

Schadensersatzansprüche

(1) <sup>1</sup>Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der Versorgungskasse zu erbringenden Leistung abzutreten. <sup>2</sup>Insoweit übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Versorgungskasse übergeht.

(3) § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

<sup>1</sup>Soweit für Dienstkräfte von Mitgliedern die für Beamte maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse die Versorgung und andere aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen nur im Rahmen dieser Vorschriften. <sup>2</sup>Soweit diese Mitglieder ihren Sitz außerhalb des Geschäftsbereichs der Kasse (§ 1 Abs. 3) haben, ist ausschließlich das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Beamtenversorgungsrecht maßgebend. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

§ 27

Verfahren bei Streitigkeiten

(1) <sup>1</sup>Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. <sup>2</sup>Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) <sup>1</sup>Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Versorgungskasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigeplichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

Abschnitt VII

Aufbringung der Mittel

§ 28

Umlage und Erstattung

<sup>1</sup>Der Leiter der Versorgungskasse bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. <sup>2</sup>Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 29

Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus den Jahreswerten

a) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Endwert) der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und

b) der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage wird um den Vomhundertsatz erhöht, der für Sonderzuwendungen erforderlich ist.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Haushaltjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(5) Der Umlagehebesatz bemisst sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen dieser Mitglieder.

(6) <sup>1</sup>Um ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen der Umlage gemäß Absatz 1 und dem Versorgungsaufwand des Mitgliedes teilweise auszugleichen, wird die Höhe der Umlage

a) nach oben insoweit begrenzt, als die zu entrichtende Umlage nicht mehr als 200% des Gesamtaufwandes des Mitgliedes beträgt (Obergrenze),

b) nach unten durch eine zu ermittelnde Untergrenze begrenzt, die sich aus der Anwendung eines maschinell errechneten, zur Deckung des Gesamtaufwandes der Umlagegemeinschaft erforderlichen Vomhundertsatzes ergibt, und die auf den Gesamtaufwand des Mitgliedes angewendet wird.

<sup>2</sup>Unbeschadet der Regelungen in Satz 1 ist jedoch mindestens eine Umlage in Höhe von 50 % der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Umlage zu entrichten (Mindestumlage). <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 Buchst. a kann der Verwaltungsrat die Obergrenze für einzelne Umlagegemeinschaften niedriger festsetzen; die Begrenzung darf 150% nicht unterschreiten.

(7) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann für einzelne Umlagegemeinschaften eine Bonusregelung beschließen. <sup>2</sup>Der Bonus wird den Mitgliedern gewährt, deren Umlagezahlungen in der Addition der fünf Haushaltjahre, die dem Haushalt Jahr vorausgegangen sind, für das die Umlage festgesetzt wird, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Obergrenze um höchstens 30 Prozentpunkte unterschreiten. <sup>3</sup>Für das anzurechnende Umlagejahr, für das die Bonusregelung gelten soll, darf die Obergrenze um höchstens 30 Prozentpunkte unterschritten werden. <sup>4</sup>Der Bonus wird in dem Umfang gewährt, daß sich die Obergrenze gemäß Absatz 6 Satz 3 um 30 Prozentpunkte ermäßigt. <sup>5</sup>Ausgenommen von der Bonusregelung sind Mitglieder, die Mindestumlage nach Absatz 6 Satz 2 zahlen. <sup>6</sup>Wird ein Mitglied neu in eine Umlagegemeinschaft mit Bonusregelung aufgenommen, so kann der Verwaltungsrat die Anwendung der Bonusregelung für dieses Mitglied, unbeschadet der Regelung in Satz 2, beschließen. <sup>7</sup>Die durch die Bonusregelung entstehenden Einnahmeausfälle werden im Rahmen der Untergrenzberechnung ausgeglichen.

(8) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann über die Regelungen in Absatz 7 hinaus für freiwillige Mitglieder (§ 3 Abs. 2) einzelner Umlagegemeinschaften einen Sonderbonus beschließen. <sup>2</sup>Der Sonderbonus wird nur Mitgliedern mit einem erheblichen, mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Umlageüberhang gewährt. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Sonderbonus gelten die Vorschriften in Absatz 7 Satz 2 bis 6 sinngemäß. <sup>4</sup>Die Belastung des Mitgliedes wird durch den Sonderbonus auf 110% des Gesamtaufwandes des Mitglieds begrenzt.

(9) Die in Absatz 6 bis 8 vorgesehenen Regelungen finden keine Anwendung auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in dem Jahr, für das die Umlage festgesetzt wird, weniger als drei Stellen zur Versorgungskasse gemeldet haben.

## § 30

### Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit ist nur der Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe bei der Umlagebemessungsgrundlage zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beamte, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Ist für die Versorgung nichtbeamter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe vereinbart worden, so ist nur der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe in die Umlagebemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) ( [Fn2](#) )

(5) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt und tritt hierdurch der Ruhestand nicht ein, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen.

(6) 1Für aufgehobene Stellen ist nach dem Endwert der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 29 Abs. 2 Buchst. a) Umlage bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu zahlen, in dem die Versorgungsleistungen aus dieser Stelle entfallen. 2Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. 3Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Endwert mit 60 v. H. in die Umlagebemessungsgrundlage einbezogen.

§ 31  
Leistungsverpflichtung eines Dritten

(1) 1Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. 2Der Anteilsbetrag steht der jeweiligen Umlagegemeinschaft zu, es sei denn, der Versorgungsaufwand wird durch Erstattung ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erstattung des Kindergeldes.

§ 32  
Festsetzung und Zahlung der Umlage  
und der Erstattungsbeträge

(1) 1Für die Festsetzung der Umlage für ein Haushaltsjahr ist die Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2 bis 4) nach dem Stand am 1. Januar dieses Haushaltjahres maßgebend. 2Zur Ermittlung der Umlagebemessungsgrundlage bereitet die Versorgungskasse entsprechende Nachweisungen in doppelter Ausfertigung vor, die sie den Mitgliedern zur Prüfung - ggf. Berichtigung - übermittelt. 3Die Mitglieder haben ggf. eine berichtigte Ausfertigung hieron mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb einer von der Versorgungskasse festgesetzten Frist, die wenigstens vier Wochen betragen muß, bei der Versorgungskasse einzureichen.

(2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Abschnitt 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Haushaltsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) 1Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben. 2Bei der Ermittlung der Abschläge für Erstattungsbeträge kann ein vom Verwaltungsrat festzusetzender Sicherheitszuschlag berücksichtigt werden.

(4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid.

(5) Bei Zahllungsverzug können Mahngebühren erhoben und Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt VIII  
Einzelregelungen der Finanzwirtschaft  
1. Allgemeine Wirtschaftsführung  
§ 33  
Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

(1) Für die Kasse wird jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluß und ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

a) Wegen der Besonderheit der Aufgabenstellung werden die Bilanz nach Formblatt 1 und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegliedert;

b) auf die Darstellung einer mittelfristigen Finanzplanung mit Investitionsprogramm sowie auf die Abgabe von Zwischenberichten i.S.v. § 20 Eigenbetriebsverordnung NW wird verzichtet;

c) der Jahresabschluß, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind vom Leiter der Kasse und vom Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten;

d) von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen;

e) der Verwaltungsrat bestimmt, welcher Wirtschaftsprüfer bzw. welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 106 GO NW) beauftragt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beihilfekasse entsprechend.

2. Rücklagenwirtschaft

§ 34  
Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts mit dem Ziel der Sicherstellung einer ständigen ausreichenden Liquidität der Kasse ist in Abweichung von § 20 Abs. 2 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der

Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der allgemeinen Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Soll-Bestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

#### § 35 Sonderrücklage

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Entlastung von freiwilligen Kassenmitgliedern, deren Umlageaufwand über lange Zeit den Gesamtaufwand erheblich überschritten hat (§ 29 Abs. 8), ist eine Sonderrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Als Untergrenze wird 1/10 und als Obergrenze 1/5 des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr bestimmt (Schwankungsgrenze des Sollbestandes).

(2) <sup>1</sup>In die Sonderücklage fließen bis zum Erreichen der Obergrenze

- a) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden,
- b) die Vermögenserträge.

<sup>2</sup>Ist die Untergrenze der Sonderücklage erreicht, können die unter Buchstaben a und b aufgeführten Einnahmen zur Minderung der gemäß § 34 Abs. 2 aus der Umlage aufzubringenden Zuführung an die allgemeine Rücklage eingesetzt werden. <sup>3</sup>Soweit deren Sollbestand erreicht ist, können diese Einnahmen sowie die Sonderücklage im Rahmen der Schwankungsgrenzen gemäß Absatz 1 Satz 2 zur Finanzierung der Entlastungsregelung gemäß Absatz 1 Satz 1 eingesetzt werden. <sup>4</sup>Soweit über die Obergrenze hinaus Mittel gemäß Satz 1 zur Verfügung stehen, dienen diese der Minderung des in die Umlageberechnung einzubeziehenden Gesamtaufwandes gemäß § 29 Abs. 6.

#### § 36 Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestände der allgemeinen Rücklage und der Sonderücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 2 und 3) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

#### Abschnitt IX Beihilfekasse

##### § 37 Leistungen der Beihilfekasse

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse übernimmt auf Antrag für ihre Mitglieder (§ 3) die Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfevorschriften Beamten und Arbeitnehmern dieser Einrichtungen zu gewähren sind. <sup>2</sup>Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeiter der Mitglieder der Beihilfekasse, soweit ihnen Beihilfe nach den einschlägigen Vorschriften zu gewähren ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Leistungen werden im Namen und im Auftrag des Mitglieds gewährt. <sup>2</sup>Die Beihilfekasse trifft im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen. <sup>3</sup>Eine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten setzt die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht voraus. <sup>4</sup>Weicht das Mitglied zu Lasten der Umlagegemeinschaft von der Auffassung der Beihilfekasse ab, so kann die Beihilfekasse die Übernahme der bewilligten Leistungen ablehnen. <sup>5</sup>Bei Ansprüchen des Mitglieds gegen Dritte auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen ist § 25 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Beihilfekasse die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied können Beihilfeberechtigte ihre Beihilfeanträge unmittelbar bei der Beihilfekasse einreichen. <sup>2</sup>Die Anträge sind bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderung in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers mit einer Bestätigung des Mitgliedes zu versehen, daß die im Antrag angegebenen persönlichen Daten zutreffend sind.

#### § 38 Beginn der Beihilfegewährung

(1) Die Beihilfekasse kann die Übernahme von Beihilfeleistungen ablehnen, wenn der Beihilfeanspruch vor dem Beitritt zur Beihilfekasse begründet wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Beihilfeleistung im Erstattungswege gewährt wird.

### § 39

#### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird eine bestehende Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse um den Aufgabenkreis " Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beihilfen" erweitert, anderenfalls in diesem Umfang neu begründet.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte bzw. begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im übrigen gekündigt werden.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt für das Mitglied 2 Jahre zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.

(4) Die Kündigungsmöglichkeit der Versorgungskasse ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und 3.

### § 40

#### Kostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung der Verwaltungskosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag je beschiedenem Beihilfeantrag erhoben.  
<sup>2</sup>Werden mit einem Beihilfeantrag mehr als 25 Aufwendungen gleichzeitig geltend gemacht, kann hierfür ein Zuschlag erhoben werden. <sup>3</sup>Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Der vom Mitglied verursachte Beihilfeaufwand wird monatlich per Abschlagsverfahren zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### Abschnitt X

##### Bezügeberechnung

###### § 41

#### Leistungen der Bezügeberechnungsstelle

<sup>1</sup>Die Bezügeberechnungsstelle der Versorgungskasse übernimmt im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder alle Aufgaben der Personalabrechnung und -zahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter einschließlich der daraus resultierenden monatlichen und jährlichen Nacharbeiten. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

### § 42 ( [Fn5](#) )

#### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Auf entsprechenden Antrag wird eine bestehende Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse um den Aufgabenkreis "Personalabrechnung und -zahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter" erweitert, anderenfalls in diesem Umfang neu begründet.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte bzw. begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im übrigen gekündigt werden.

(3) Die Kündigungsfrist für das Mitglied beträgt 2 Jahre zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.

(4) Die Kündigungsmöglichkeit der Versorgungskasse ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und 3.

### § 43

#### Kostenerstattung

<sup>1</sup>Zur Deckung der Verwaltungskosten wird ein jährlicher Verwaltungsbeitrag je Zahlfall erhoben, der sich nach Inhalt und Umfang der übernommenen Aufgaben bemisst. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten können nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

#### Abschnitt XI

##### Verwaltung der Versorgungsrücklagen

###### § 44

#### Verwaltungstreuhand der Versorgungskasse und Nachweis über den Stand der Versorgungsrücklagen

(1)<sup>1</sup>Die Versorgungskasse verwaltet die vom Mitglied nach den Landesgesetzen zur Durchführung des § 14 a BBesG (Versorgungsfondsgesetz NW - EFoG -, Landesgesetz RhPf) zu bildende Versorgungsrücklage als Treuhänder im "Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)".<sup>2</sup>Sie zeichnet dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwahrt diese für die einzelnen Mitglieder entsprechend der von ihnen geleisteten Beiträge.<sup>3</sup>Unmittelbare Ansprüche der Mitglieder gegen den Fonds werden nicht begründet.

(2) Als Nachweis über den Stand seiner Versorgungsrücklagen erhält das Mitglied zum Jahresbeginn eine Aufstellung über Anzahl und Wert der ihm aus "Gesetzlichen Zuführungen" und "Freiwilligen Zuführungen" zum 31. Dezember des Vorjahres zuzurechnenden Fondsanteile.

(3)<sup>1</sup>Die Versorgungskasse berät die Mitglieder über Zeitpunkt und Höhe von Entnahmen aus "Freiwilligen Zuführungen" zur Verstetigung der Umlage- bzw. Erstattungsbelastung.<sup>2</sup>" Freiwillige Zuführungen" können unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Versorgungskasse gekündigt werden.

#### § 45

##### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VKZVKG bestehende Pflichtmitgliedschaft wird gemäß § 2 Abs. 4 VKZVKG, § 12 Abs. 1 Satz 2 EFoG um den Aufgabenkreis "Verwaltung der Versorgungsrücklagen im KVR-Fonds" erweitert.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen bedarf es dazu eines gesonderten Antrags, der auch auf eine Neubegründung der Mitgliedschaft in diesem Umfang gerichtet sein kann.<sup>2</sup>Der erforderliche Antrag wird mit Überweisung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage auf das dafür vorgesehene Konto der Versorgungskasse bei der Depotbank konkludent gestellt.

(3) <sup>1</sup>Eine nach Absatz 2 erweiterte bzw. beschränkt begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluß auf den Fortbestand einer Mitgliedschaft im übrigen durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahrsschluß beendet werden.<sup>2</sup>Eine Kündigung der gesetzlich erweiterten Mitgliedschaft nach Absatz 1 ist während der 15jährigen Bindungsfrist mit Ausnahme der "Freiwilligen Zuführungen" ausgeschlossen.

#### § 46

##### Gegenstand der Versorgungsrücklagen und Zuführungstermine

(1) Die vom Mitglied zu bildenden Versorgungsrücklagen setzen sich zusammen aus "Gesetzlichen Zuführungen" (§ 12 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 EFoG) und "Freiwilligen Zuführungen" (§ 12 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 2 EFoG).

(2) "Gesetzliche Zuführungen" sind die erstmals 1999 fällig werdende "Pflichtzuführung" (§ 5 Abs. 1 EFoG) in Höhe eines über 15 Jahre kontinuierlich von 0,2 % auf 3,0 % ansteigenden Prozentsatzes der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres und die weiteren "Sollzuführungen" (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EFoG) aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung.

(3) <sup>1</sup>Bewirken "Freiwillige Zuführungen" nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine volle Kapitaldeckung der Versorgungsanwartschaften neu eingestellter Stelleninhaber, so kann die Versorgungskasse diese Stellen auf Antrag des freiwilligen Mitgliedes (§ 3 Abs. 2) von der Umlagepflicht nach § 29 Abs. 2 Buchstabe a) 1. Alternative freistellen.<sup>2</sup>§ 29 Abs. 2 Buchstabe a) 2. Alternative bleibt hiervon unberührt.<sup>3</sup>Soweit eine Freistellung nach Satz 1 erfolgt, entfallen die nach § 16 durch die Umlagegemeinschaft zu erbringenden Leistungen; die Versorgung für diese Stelleninhaber wird im Wege der Erstattung übernommen.

(4) <sup>1</sup>Verbindlicher Zuführungstermin für die "Pflichtzuführung" ist der 1. Juli eines jeden Jahres.<sup>2</sup>Die "Sollzuführungen" sowie "Freiwillige Zuführungen" können darüber hinaus auch am 1. Dezember eines jeden Jahres geleistet werden.

(5) <sup>1</sup>Das Mitglied ermittelt die Höhe der "Gesetzlichen Zuführungen" im Wege der Selbstveranlagung.<sup>2</sup>Die Versorgungskasse gibt dazu die Höhe der vorjährigen Ist-Versorgungsausgaben rechtzeitig bekannt.

#### § 47

##### Versorgungsrücklagen der rheinland-pfälzischen Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die rheinland-pfälzischen Mitglieder werden durch Bildung ihrer Versorgungsrücklagen bei der Versorgungskasse von der Verpflichtung frei, ein eigenes "Sondervermögen Versorgungsrücklage" nach § 80 Abs. 1 Nr. 5 GemO bilden zu müssen (§ 2 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen "Landesgesetzes über die Bildung von Rücklagen nach § 14a BBesG bei Dienstherren im kommunalen Bereich").<sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur Leistung von "Sollzuführungen" besteht nicht.

(2) Anstelle der "Pflichtzuführung" zum 1. Juli eines jeden Jahres (§ 46 Abs. 2, 1. Halbsatz, Abs. 4 Satz 1) können die rheinland-pfälzischen Mitglieder die Zuführungen nach § 14 a Abs. 2 BBesG anhand der in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Berechnungsformel ermitteln und am 15. Januar eines jeden Jahres den spitzabgerechneten Restbetrag für das Vorjahr sowie am 15. Juni eines jeden Jahres die Hälfte der im laufenden Jahr zu erwartenden Zuführung als Abschlag leisten.

(3) Für freiwillige Mitglieder gilt § 46 Abs. 3 entsprechend.

#### § 48

##### Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)

(1) <sup>1</sup>Der von der Versorgungskasse gemeinsam mit weiteren Versorgungskassen aufgelegte "Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)" ist ein Spezialfonds nach dem Kapitalanlagengesellschaftsgesetz.

<sup>2</sup>Der KVR-Fonds ist ein gemischter Rentenfonds mit einer Quote von bis zu 30 % Aktien vornehmlich aus Standardwerten der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion.<sup>3</sup>Er folgt damit in Analogie zu dem für die Versicherungswirtschaft verbindlichen Rahmenbedingungen des § 54a Versicherungsaufsichtsgesetz den Vorgaben des § 12 Abs. 2 Satz 2 EFoG.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse trifft die Auswahl einer geeigneten Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank.

<sup>2</sup>Die Depotbank überwacht die Verfügungen über das Vermögen auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des KAGG und den vertraglich fixierten Vereinbarungen. <sup>3</sup>Die Anteilseigner beraten die Kapitalanlagegesellschaft im Anlageausschuß in Grundsatzfragen der Anlagepolitik.

(3) Anfallende Erträge und realisierte Kursgewinne verbleiben entsprechend dem Anlagezweck zur Wiederanlage im Fonds (thesaurierender Fonds).

(4) <sup>1</sup>Weder beim Erwerb noch bei der Rückgabe von Fondsanteilen durch die Versorgungskasse entstehen Kosten in Form von Aufgabeaufschlägen oder Provisionen. <sup>2</sup>Die Fondsanteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert abgerechnet.

#### Abschnitt XII

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse kann über den in Absatz 1 bezeichneten Rahmen hinaus versorgungsrechtliche Aufgaben nach dem G 131 wahrnehmen, sofern eine Rechtsvorschrift dies zulässt und die Kostenerstattung gewährleistet ist.  
<sup>2</sup>Die Übernahme derartiger Aufgaben bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 21 Abs. 1 der Satzung.

§ 50

Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“

<sup>1</sup>Die am 1. Januar 1970 in die Versorgungskasse überführten Mitglieder der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks bilden die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“. <sup>2</sup>Die Versorgungskasse kann dazu besondere Durchführungsvorschriften erlassen, soweit es die Eigenart dieser Umlagegemeinschaft erfordert.

§ 51

Mitgliedschaft juristischer Personen  
des privaten Rechts

Mitglieder der Versorgungskasse, die bei Inkrafttreten der Satzung vom 11. Oktober 1971 in der Fassung der Zweiten Satzungsänderung vom 15. Dezember 1975 Mitglieder waren, die Voraussetzungen dieser Satzung für eine Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen, bleiben Mitglieder.

§ 52

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

§ 53

Durchführungsvorschriften

Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 6 Satz 2 Nr. 9)  
Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 54 ( [Fn6](#) )

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. Dezember 1985 - III A 4 - 37.65.20 - 4363/85 - genehmigt.

Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) ( [Fn2](#) ) bekanntgemacht.

Rheinische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände  
Der Leiter

Fn 1 GV.NW.1986 S.71, geändert am 8.12.1986(GV. NW. 1987 S.62), 5.5.1988(GV. NW. S.320), 27.4.1990 (GV. NW. S 403), 6.12.1991 (GV.NW.1992 S.94), 18.5.1995 (GV. NW. S.1185), 10.6.1997 (GV. NW. S. 320), 1.12.1998 (GV. NRW.1999 S. 517 und S. 633), 1.6.1999 (GV. NRW. 2000 S. 20).

Fn 2 SGV. NW. 2022.

Fn 3 nach dem Stand vom 30. 9. 1968; vgl. Art. 1, 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 - GV. NW 1974 S. 92 und GVBl. RhPf 1973 S. 385 -.

Fn 4 vgl. Fußnote zu § 1.

Fn 5 SGV. NW. 2022 - Bek. v. 14. 3. 1974.

Fn 6 § 54 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.